

# Satzung

## **über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) und Angebote der Vor- und Übermittagsbetreuung an Grundschulen der Stadt Baesweiler vom 05.09.2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 08.04.2026 (tritt am 01.08.2026 in Kraft)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688) in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 04.09.2012 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule (OGS) und Angebote der Vor- und Übermittagsbetreuung an Grundschulen der Stadt Baesweiler beschlossen:

### § 1

Die Stadt Baesweiler bietet an ihren Grundschulen die Offene Ganztagschule auf Grundlage des Rd.Erl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 "Gebundene und Offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I" (Abl. NRW 1/11 S. 29) in der jeweils gültigen Fassung bzw. Vor- und Übermittagsbetreuung an.

In den Grundschulen der Stadt Baesweiler werden zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen sowie bei ausreichendem Bedarf auch an unterrichtsfreien Tagen (außer samstags, sonntags und an Feiertagen) außerunterrichtliche Angebote unterbreitet.

Der Zeitraum der Offenen Ganztagschule erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeiten in der Regel auf den Zeitraum von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr bzw. 16.30 Uhr. Während 3 Wochen in den Sommerferien und während der anderen unterjährigen Schulferien erfolgt in der Regel kein Betreuungsangebot.

Die Schließzeiten werden zwischen der Schule und der Stadt Baesweiler festgelegt. Abweichungen von den Öffnungs- und Schließzeiten während der Ferien können einvernehmlich zwischen der Schule und der Stadt Baesweiler festgelegt werden.

Darüber hinaus kann bei entsprechender Nachfrage eine Vor- und Übermittagsbetreuung bis einschließlich der 6. Unterrichtsstunde angeboten werden. Diese Betreuungsform (Vor- und Übermittagsbetreuung) erfolgt nicht während der Ferien.

Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschulen und an einer Vor- und Übermittagsbetreuung erhebt die Stadt Baesweiler Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2

### **Teilnahmeberechtigte, Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss**

1. An dem Angebot der Offenen Ganztagschule können nur Schüler/innen der jeweiligen Schule teilnehmen.
2. Es besteht kein Anspruch auf Besuch der Offenen Ganztagschule. Insbesondere werden nur Schüler/innen aufgenommen, soweit freie Kapazitäten vorhanden sind. Die Kriterien für die Aufnahme legt die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulträger im Offenen Ganztage fest.
3. Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung einer Schülerin bzw. eines Schülers zur Teilnahme bindet jedoch vom Zeitpunkt der Anmeldung zunächst bis zum Ende des Schuljahres (31. Juli eines Jahres), längstens bis zu einer verbindlichen Abmeldung nach Ziffer 6..
4. Die Anmeldung zur Teilnahme am Offenen Ganztage hat schriftlich von den Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Die Annahme der Anmeldung erfolgt mit dem Bescheid über die Höhe des nach dieser Satzung zu entrichtenden Beitrages.
5. Mit der Anmeldung werden diese Satzung mit dem hierin enthaltenem Beitragstarif, die Bestimmungen des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.2010 sowie das Ganztagskonzept der jeweiligen Schule anerkannt.
6. Eine Abmeldung ist grundsätzlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Schuljahres (31. Juli des Jahres) möglich. Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung durch die Beitragspflichtigen ist nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn das Kind die Schule auf Dauer verlässt oder
- wenn eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses in besonderen begründeten Ausnahmefällen durch die Schule aus pädagogischen Gründen befürwortet wird.

Die Abmeldung ist schriftlich an das Schulverwaltungsamt der Stadt Baesweiler, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler, zu richten.

7. Ein Kind kann von der Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule befristet oder auf Dauer ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
  - das Verhalten des Kindes eine weitere Teilnahme nicht zulässt oder
  - wenn Beitragspflichtige ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen.

Der Ausschluss eines Kindes wird den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

8. Die vorstehenden Regelungen (Ziffern 1 bis 7) gelten für die Vor- und Übermittagsbetreuung entsprechend.

## § 3<sup>1</sup>

### Kostenbeitrag

Für die Teilnahme an einem der Betreuungsangebote werden Elternbeiträge wie folgt erhoben:

1.1 Teilnehmer des ganztägigen Betreuungsangebotes der Offenen Ganztagschule entrichten einen Kostenbeitrag von 75,00 € monatlich.

Die Kosten für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sind hierin nicht enthalten. Diese sind über den Zahlungsdienstleister „Kitafino“ direkt von den betroffenen Eltern abzudecken.

1.2 Schülerinnen bzw. Schüler

- für die Sozialgeld im Rahmen des Arbeitslosengeldes II und nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) gewährt wird
- deren Erziehungsberechtigte oder, wenn das Kind nur im Haushalt eines Erziehungsberechtigten lebt, dieser Leistungen im Rahmen des Arbeitslosengeldes II nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) erhält
- für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt wird
- für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden

entrichten keinen Kostenbeitrag nach Ziffer 1.1.

Die Befreiung von den Kosten erfolgt auf Antrag unter Vorlage eines aktuellen Leistungsbescheides für die entsprechende Leistung.

Eine Beendigung des Leistungsbezugs ist dem Schulverwaltungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Beitragsbefreiung erfolgt ab dem Tage der Vorlage des entsprechenden Leistungsbescheides, es sei denn, der Bewilligungszeitraum des Leistungsbescheides weist einen späteren Beginn des Leistungsbezuges aus.

Eine rückwirkende Reduzierung erfolgt nicht.

2. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig ein ganztägiges Betreuungsangebot der Offenen Ganztagschule, so ist für das zweite Kind ein reduzierter Beitrag in Höhe von 37,50 € monatlich zu entrichten, für jedes weitere Kind entfällt die Beitragspflicht.

3. Teilnehmer der Vor- und Übermittagsbetreuung bis einschl. der 6. Unterrichtsstunde entrichten einen Kostenbeitrag von 35,00 € monatlich für die Dauer von 11 Monaten im Schuljahr, wobei der Juli beitragsfrei ist.

4. Beitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten, mit denen die Schülerin/der Schüler zusammen lebt.

Lebt das Kind im Haushalt nur eines Erziehungsberechtigten, so ist dieser beitragspflichtig.

5. Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme in ein außerunterrichtliches Angebot einer Offenen Ganztagschule bzw. mit der Aufnahme in die Vor- und Übermittagsbetreuung.

Sie besteht beim ganztägigen Angebot nach Ziff. 1. grundsätzlich für das gesamte Schuljahr und auch in Zeiten der Schulferien.

Bei der Vor- und Übermittagsbetreuung nach Ziff. 2. besteht die Beitragspflicht für die Dauer von 11 Monaten im Schuljahr. Der Juli als Hauptferienmonat ist beitragsfrei.

Eine vorübergehende oder dauerhafte Nichtnutzung des außerunterrichtlichen Angebotes im laufenden Schuljahr befreit nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung.

Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder wird ein Vertrag im laufenden Schuljahr beendet, ist der Kostenbeitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer für volle Monate.

## **§ 4<sup>2</sup>**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

---

<sup>1</sup> geändert durch Änderungssatzung vom 08.04.2026, in Kraft getreten am 01.08.2026

<sup>2</sup> geändert durch Änderungssatzung vom 08.04.2026, in Kraft getreten am 01.08.2026